

die Ehrfurcht vor Gottes heiligem Willen, der sich in der Individualität der christlichen Persönlichkeit kundtun und offenbaren will, und damit die Ehrfurcht vor jeder menschlichen Person und ihrer besonderen Bedeutung und Sendung für das Gottesreich. Hinter dieser Forderung steht schließlich auch das Bewußtsein echter christlicher Brüderlichkeit. Alle sollen in seinem Reich Raum haben. Die Gerechten und Heiligen sollen aufblühen wie die Zedern am Libanon und in die unendlichen Möglichkeiten des vollkommenen Gottes hineinwachsen. Die Sünder und Verlorenen sollen die Hoffnung haben, durch die Heiligen aus ihrer Verlorenheit herausgerufen und in das Reich des ewigen Gottes heimgeholt zu werden.

Die personale Struktur des Kirchenrechts

WILHELM BERTRAMS SJ

Die lange Zeit — vor allem mit Berufung auf Rudolph Sohm — vertretene und verbreitete Auffassung, daß Kirche und Recht nicht zueinander paßten, ja daß sie sich ausschloßen, hat heute weithin ihre Zugkraft verloren. Die unserer Zeit eigene Besinnung auf das Wesen des Menschen, auf seine geistig-leibliche Natur, hat die Auffassung vom rein innerlichen Charakter des Religiösen in ihrer Fragwürdigkeit herausgestellt. Menschliches Leben ist niemals rein innerlich, rein geistig; es bedarf des „Leibes“ als der äußeren Form, die es vor dem Zerfließen bewahrt, ihm aber auch — indem sie die räumlich-zeitliche Begrenzung des geistigen Lebens bewirkt — die ihm eigene Ganzheit verleiht.

Damit ist auch die Notwendigkeit und Tatsächlichkeit des Kirchenrechts in der leiblich-geistigen Natur des Menschen begründet. Das übernatürliche Leben verwirklicht sich in sozialer Tätigkeit; in der konkreten Heilsordnung ist es eine Gemeinschaft, der das übernatürliche Leben anvertraut ist; in der Kirche vollzieht sich immer wieder die Erneuerung und Mitteilung des übernatürlichen Lebens. Den „Leib“ dafür bildet das soziale, rechtliche Gefüge der Kirche.

Damit kommt die dem Recht überhaupt wesentliche Struktur auch dem Kirchenrecht zu. Es ist wesentlich gemeinschaftsbezogen, die Gemeinschaft aber ist Entfaltung der Personalität des Menschen; sie ist wesentlich auf Bereicherung und Erfüllung der Person hingeordnet. Damit ist auch das Recht wesentlich personaler Struktur, sowohl durch den Wert, um dessen willen es ist, die personale Vollendung des Menschen, wie auch durch seine Verwirklichung, die sich in personaler Tätigkeit vollzieht. Der Mensch als Person steht im Mittelpunkt allen sozialen Lebens, er ist dessen Träger; um seinen-

willen besteht es. Er ist es, der auch der Struktur des Kirchenrechts personalen Charakter verleiht.

DAS RECHT ALS ORDNUNG PERSONALEN WERTSTREBENS

Die innere und äußere Struktur des sozialen Lebens

Die Gemeinschaft ist die innere, geistige, wertbestimmte Verbundenheit von Menschen, eine Beziehungs-Einheit und Ganzheit geistiger Art. Der von der Gemeinschaft zu verwirklichende Wert bestimmt ihre Natur. Die Werte selbst, z. B. kultureller und wirtschaftlicher Art, um deren willen Gemeinschaft ist, sind alle auf die Vervollkommenung und Erfüllung des Menschen als Person hingeordnet. Sie bilden in dieser Hinordnung eine Einheit und bestimmen die innere Struktur des sozialen Lebens, indem sie für die Natur der Gemeinschaft oder besser der vielen sozialen Vereinigungen, z. B. kultureller oder wirtschaftlicher Art, ausschlaggebend sind.

Die soziale Verwirklichung der menschlichen Werte bedarf jedoch auch der äußeren Ordnung, einer Organisation, ohne die sie nicht möglich wäre. Sonst könnte die innere Struktur des gesellschaftlichen Lebens nicht aufgebaut, erhalten und ausgebaut werden, sie müßte vielmehr zusammenbrechen. Die solidarische Verbundenheit der Menschen im Dienst der Wertverwirklichung erstreckt sich demnach auch auf die Gemeinschaften organisatorischen Charakters (Gemeinde, Leistungsgemeinschaft, Staat, Völkergemeinschaft). Auch und gerade die diesen Gemeinschaften eigenen Werte organisatorischen Charakters schaffen eine solidarische Verbundenheit der Menschen zu einer geistigen Einheit und Ganzheit. Unter der Rücksicht des entsprechenden Wertes umfaßt diese das ganze soziale Leben¹.

Damit ist schon gesagt, daß auch die Gemeinschaft organisatorischen Charakters nicht die Person „integriert“; denn das hieße die Ganzheit der Person auflösen, um deren willen die Gemeinschaft organisatorischen Charakters besteht. Ihre Aufgabe ist es, jene Sphäre zu schaffen, in der der Mensch in personaler Freiheit sein Leben gestalten kann. Andererseits fordert die solidarische Verbundenheit selbstverständlich jene Einordnung aller ins Ganze, ohne die

¹ Die solidarische Verbundenheit der Menschen setzt nicht das Gemeinschaftssein voraus, sondern schafft es; die Frage ist, wie das Gemeinschaftssein als Einheit aus vielen entsteht, aus vielen Menschen, die als Personen alle eine seinhaft in sich geschlossene Ganzheit bilden. Solidarische Verbundenheit bedeutet in diesem Zusammenhang nicht eine Verbundenheit ethischer oder rechtlicher, sondern intentionaler Natur, eben die innere geistige Verbundenheit der Menschen; aus dieser ergibt sich erst der ethische und rechtliche Solidarismus. Insofern ist der metaphysische Solidarismus das Grundprinzip der Sozialmetaphysik. Siehe zu diesen Grundfragen der Sozialmetaphysik die Artikel von G. Gundlach SJ, Gesellschaft und Gemeinwohl, im 3. Band der neuen Auflage des Staatslexikons der Görresgesellschaft, der gerade erscheint. Zum Ganzen der folgenden Ausführungen siehe auch vom Verfasser: Das Privatrecht der Kirche, Gregorianum 1944, 283—320; De natura iuridica fori interni Ecclesiae, Periodica de re morali canonica liturgica 1951, 307—340; De publicitate iuridica statuum perfectionis Ecclesiae (De distinctione iuris in privatum et publicum in ordinatione canonica et speciatim quoad status perfectionis) ebd. 1958, 115—165.

das gemeinsame Ziel nicht erreicht werden kann. Dieses ist die Organisation des gesellschaftlichen Lebens, oder besser der Gesellschaftlichkeit des Menschen; da diese allen gemeinsam ist, bedeutet ihre Organisation einen Wert für alle, das Gemeingut oder Gemeinwohl im technischen Sinn.

Die Natur des Gemeinwohls

Das Gemeinwohl ist seiner Natur nach darauf hingeordnet, der Gesamtheit der Glieder einer Gemeinschaft zu dienen, damit diese ihr eigenständiges Leben führen und so ihr personales Ziel erreichen können. Die einzelnen Gemeinschaften schaffen die Organisation des sozialen Lebens immer unter einer besonderen Rücksicht; die Organisation geht nicht auf die Person selbst, sondern auf ihre soziale Tätigkeit, und das immer so weit, und nur so weit, als es der Zweck der betreffenden Gemeinschaft fordert. Deshalb ist das Gemeinwohl von dieser besonderen Rücksicht her immer auch begrenzt. Der Mensch geht in der Gemeinschaft nicht auf; als Person ist er nicht um der Gemeinschaft willen da, vielmehr ist diese um des Menschen willen da. Ihre Ganzheit ist eine Beziehungseinheit, die vom Gemeinschaftszweck bestimmt ist und so das Gemeinwohl bestimmt; Teile dieser Gemeinschaft sind die Gemeinschaftsglieder nicht ihrem Sein nach, sondern durch die vom Ziel der Gemeinschaft geforderten Beziehungen, also insoweit, als ihre äußere Tätigkeit und ihre äußeren Güter zur Verwirklichung des Gemeinwohls erforderlich sind. Und insoweit — und nur insoweit — haben diese dem Gemeinwohl zu dienen.

Personales Eigenleben der Glieder und Gemeinwohl sind die beiden Pole, innerhalb derer sich das Gemeinschaftsleben vollzieht. Diese Spannung gibt ihm eine Dynamik, die es vor der Erstarrung bewahrt; die ständige Entwicklung des sozialen Lebens bestimmt auch das Verhältnis von personalem Eigenleben der Glieder und Gemeinwohl jeweils neu. Vor allem aber ist in diesem Zusammenhang entscheidend, daß diese Spannung selbst in der metaphysischen Struktur der Gemeinschaft organisatorischen Charakters ihre Grundlage hat und daher unaufhebbar ist.

Die Rechtssphäre der Gemeinschaft und die Rechtssphäre ihrer Glieder

Diese Spannung stellt sich in der Rechtsordnung als Gliederung in privates und öffentliches Recht dar. Es handelt sich hier nicht um eine geschichtlich gewordene oder um eine von der Situation geforderte oder gar nur um eine rein praktisch-formale Gliederung; diese Unterscheidung ist in der metaphysischen Struktur der Gemeinschaft begründet.

Der Mensch als geist- und freiheitsbegabtes Wesen hat sein Leben aktiv und verantwortlich selbst zu gestalten. Der Weg zum letzten personalen Ziel, zur Vereinigung mit Gott, geht über die geschaffenen Werte, insofern ihre Verwirklichung und Aneignung ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.

Diese personale Erfüllung bleibt freilich für eine stetig weitere Vollendung offen, bis sie in Gott endgültig geworden ist. Die Gestaltung des Lebens vollzieht sich immer auch durch Beziehungen zu anderen Menschen. Damit ist gegeben, daß der Mensch im sozialen Leben Rechtssubjekt ist, und zwar insofern er das Recht hat, sein personales Leben in Freiheit zu gestalten. Um diese zu gewährleisten braucht es eine Ordnung, eine Organisation des sozialen Lebens. Andernfalls herrscht Unordnung, und die Willkür des Stärkeren könnte jede Freiheitsbetätigung unmöglich machen. Freiheit ist nicht in erster Linie Freiheit von etwas, Emanzipation; sie ist wertgebundene Freiheit. Deshalb bedarf sie einer Ordnung.

Diese freiheitliche Ordnung ist um der personalen Grundrechte willen da, durch die die Freiheitssphäre konkret umschrieben wird (Gewissensfreiheit, Vertragsfreiheit, Vereinsfreiheit usw.). Andererseits hat die Gemeinschaft ein Recht auf ihr Gemeinwohl, da dieses Sinn und Zweck ihres Bestandes ist. Darin ist auch sie Rechtssubjekt; sie besitzt Rechte, deren sie bedarf, um das Gemeinwohl verwirklichen zu können; sie ist moralische Person, weil sie als Beziehungseinheit geistiger Natur eine in sich bestehende Ganzheit bildet.

Die Gemeinschaft organisatorischen Charakters ist demnach Rechtsgemeinschaft, weil die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Gliedern solche zwischen Rechtsträgern sind. Die Rechtssphäre der Glieder als Personen ist von der Rechtssphäre der Gemeinschaft als solcher zu unterscheiden. Ebenso wenig wie der einzelne in der Gemeinschaft aufgeht, geht die Rechtssphäre der Person in der Rechtssphäre der Gemeinschaft unter; und so wenig sich die Gemeinschaft auf die Summe der einzelnen zurückführen läßt, läßt sich das Recht der Gemeinschaft aus dem Individualrecht ableiten. Deshalb ist Sozial- und Individualrecht zu unterscheiden, oder, wie der vom römischen Recht gebildete Fachausdruck lautet: öffentliches Recht und privates Recht².

Die Gliederung des Rechts in Privatrecht und öffentliches Recht

Die Rechtssphäre der Person als solcher macht das Privatrecht aus, die Rechtssphäre der Gemeinschaft als solcher das öffentliche Recht. Die Rechtssphäre der Gemeinschaft setzt ihrer Natur nach die der Person voraus, da die Gemeinschaft die innere, geistige Beziehungseinheit von Personen bildet. Wo öffentliches Recht ist, ist notwendig auch Privatrecht; das öffentliche

² Dabei ist allerdings zuzugeben, daß diese alte Fachbezeichnung für die Gliederung des Rechts in Sozialrecht und Individualrecht nicht sehr glücklich ist. Die Wechselbeziehungen zwischen beiden Sphären kommen darin nicht zum Ausdruck. Vor allem gibt die Bezeichnung der Rechtssphäre der Individuen als Privatrecht das Wesentliche dieser Sphäre nicht wieder. Aber die Tradition als solche hat im Rechtsleben viel für sich; und dann ist bisher noch keine Bezeichnung vorgeschlagen worden, die an die Stelle der bisher allgemein üblichen treten könnte; jeder Ausdruck, der etwa in Frage käme, ist begrenzt und hat seine Nachteile. Im Grund ist die Schwierigkeit, die geeignete Bezeichnung zu finden, nur der terminologische Ausdruck für die Schwierigkeit, das Verhältnis von Einzelmensch und Gemeinschaft erschöpfend metaphysisch darzustellen.

Recht kann das Privatrecht nicht aufsaugen; das bedeutete Totalitarismus, der die Grundlagen der Rechtsgemeinschaft zerstört.

Privat ist das subjektive Recht (die rechtliche Gewalt), das direkt und unmittelbar auf personale Werte, öffentlich ist das subjektive Recht, das direkt und unmittelbar auf das Gemeinwohl hingeordnet ist. Die Normen, die direkt und unmittelbar der Verwirklichung personaler Werte dienen, machen das objektive Privatrecht aus, jene, die direkt und unmittelbar der Verwirklichung des Gemeinwohls dienen, das objektive öffentliche Recht. Beziehungen privatrechtlicher Natur bestehen immer zwischen Rechtssubjekten als solchen; deshalb kann auch die Gemeinschaft Träger privater Rechte sein, insofern ihr Rechte als Rechtssubjekt schlechthin eignen (nicht direkt in bezug auf das Gemeinwohl), z. B. Eigentum an Vermögenswerten.

Die Gemeinschaft ist also Subjekt des öffentlichen und des privaten Rechtes. Alle Rechte, die ihr als Rechtssubjekt zukommen, sind privater Natur. Alle Rechte aber, die ihr als diesem Rechtssubjekt zukommen, als dieser Gemeinschaft mit ihrem besonderen Zweck, dem Gemeinwohl, sind öffentliche Rechte. Das Gemeinwohl läßt diese Rechte entstehen, es bestimmt und begrenzt sie.

Von hier aus ist nun das Verhältnis des öffentlichen Rechts zum Privatrecht zu klären. Da das Gemeinwohl auf personale Werte hingeordnet ist, wird auch das öffentliche Recht im Dienst dieser Werte stehen, und zwar soweit, als zu dieser Verwirklichung das Gemeinwohl beizutragen hat. Dieses fordert zunächst die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Menschen und damit die Anerkennung einer grundsätzlich „privaten“, personalen Rechtssphäre. Es fordert weiter die Anerkennung jener rechtlichen Institutionen, mit deren Hilfe vornehmlich personale Werte verwirklicht werden, etwa des Rechtes, Eigentum zu erwerben, Verträge zu schließen, eine Ehe einzugehen usw. Somit ist die Anerkennung dieser Institutionen öffentlich-rechtlicher Natur; denn das Gemeinwohl fordert solche Bedingungen des öffentlichen Lebens, daß die konkrete Verwirklichung dieser Rechte möglich wird. Diese selbst jedoch gehört in die Sphäre des Privatrechts; denn da geht es direkt um das eigenpersönliche Gut dieses Menschen oder dieses Rechtssubjekts als solchen. So verlangt das Gemeinwohl die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben; das Eigentum aber an einer konkreten Sache ist ein „privates“ Gut.

Es ist darum durchaus richtig, daß die objektive Ordnung des Privatrechts nur auf Grund des öffentlichen Rechtes möglich ist, dies jedoch nicht im positivistischen Sinn, als ob „Rechtspersönlichkeit“ und „private“ Rechte nur insoweit bestünden, als die staatliche Rechtsordnung sie gewährt, sondern im naturrechtlichen Sinn: das Naturrecht verlangt, daß die rechtliche Persönlichkeit des Menschen und die Institutionen des Privatrechts auch von der Gemeinschaft anerkannt werden. Vor allem ist das ganze Gebiet des Gerichtsschutzes, obwohl er in erster Linie privaten Rechten gilt, öffentlich-rechtlicher Natur. So erklärt sich auch die Tatsache, daß die sogenannten

Grundrechte (Religions- und Gewissensfreiheit, freie Meinungsäußerung, Vertragsfreiheit, Eigentumsrecht usw.) vielfach einen Bestandteil der Verfassung, des öffentlichen Rechtes, bilden, während die Vorschriften, die den Abschluß des konkreten Vertrags oder die Art und Weise des Eigentumserwerbs und der Eigentumsübertragung regeln, natürlich das Privatrecht ausmachen. Die Ausübung privater Rechte kann jedoch nicht unbegrenzt sein. Das Gemeinwohl kann eine Einschränkung verlangen. Diese Einschränkung bezieht sich natürlich nicht auf die Institutionen des Privatrechts als solche; das Gemeinwohl fordert geradezu ihre Anerkennung. Die Begrenzung kann auch nicht aus irgendwelchen Eigenschaften der Person abgeleitet werden; denn diese ist um ihrer selbst willen da. Vielmehr ist vom Objekt des Privatrechts auszugehen, und zwar ausschließlich von Werten, die außerhalb der Person liegen: von der Tätigkeit und den Gütern des Menschen. In dem Maß, wie die Gemeinschaft ihrer bedarf, um das Gemeinwohl zu verwirklichen, ist das Recht des einzelnen einschränkbar. In diesem Sinne hat die Gemeinschaft das Recht, die Gestaltung des Privatrechts gemäß den Notwendigkeiten des Gemeinwohls zu ordnen. Sie kann Leistungen auferlegen und Verbote erlassen. Privatrecht und öffentliches Recht bedingen, durchdringen und begrenzen sich gegenseitig, wie dies die metaphysische Struktur der Gemeinschaft fordert, in der das Gemeinwohl einerseits die höchste Norm für alle soziale Tätigkeit bildet, anderseits selbst im Dienst des personalen Zieles der Gesamtheit der Glieder steht.

So erklärt sich auch sehr einfach die Tatsache, daß es schwer ist, in einer konkreten Rechtsordnung die Grenzlinie zwischen privatem und öffentlichem Recht zu ziehen. Wie die personalen Werte und das Gemeinwohl einander bedingen und voneinander abhängen, so durchdringen und ergänzen sich auch die Normen des privaten und öffentlichen Rechts. Begrifflich sind privates und öffentliches Recht klar unterschieden, in der konkreten Rechtsordnung weniger. Aber diese mehr praktische Schwierigkeit berührt die grundsätzliche Frage nicht; sie ändert auch nichts an der Natur der Rechte; es kehrt hier nur die Schwierigkeit wieder, das metaphysische Verhältnis von Einzelmensch und Gemeinschaft zu definieren.

Jedenfalls dürfte klargestellt sein, daß die Rechtsordnung personalen Charakter hat; sie dient dem personalen Leben und Ziel des Menschen, das Privatrecht direkt, das öffentliche Recht indirekt, indem es die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben der Gesamtheit der Glieder der Rechtsgemeinschaft schafft.

DAS KIRCHENRECHT ALS ORDNUNG PERSONALEN WERTSTREBENS

Die Kirche als Mittlerin des übernatürlichen Lebens

Die aus der metaphysischen Struktur der Gemeinschaft organisatorischen Charakters abgeleiteten Prinzipien finden ihre Anwendung auch in der Kirche.

Sicherlich ist diese eine übernatürliche Gemeinschaft, insofern es ihre Aufgabe ist, den Menschen das übernatürliche Leben zu vermitteln. Dieses ist in sich rein geistiger Natur; auch ist es mit menschlichen Mitteln nicht zu erfassen. Die Kirche ist die Mittlerin des übernatürlichen Lebens, insofern dieses in menschlicher, d. h. in äußerer und sozialer Tätigkeit verwirklicht wird. Übernatürlich wirksam ist diese Tätigkeit selbstverständlich nicht aus sich, sondern deshalb, weil alle Tätigkeit der Kirche vom Heiligen Geist als der Seele des sozialen Leibes Christi, der Kirche, getragen wird und ihr so eine Wirksamkeit höherer Natur zukommt, die sie aus sich nicht hervorzu- bringen vermag.

Der übernatürliche Charakter kommt der Kirche als echter menschlicher Gemeinschaft zu. Die übernatürliche Wertverwirklichung bedarf deshalb auch der Organisation, der äußeren Ordnung aller sozialen Tätigkeit, insofern diese auf das übernatürliche Ziel des Menschen hinzuordnen ist. So bildet diese Ordnung ein Ganzes: das übernatürliche Gemeinwohl. Dieses hat der übernatürlichen Wertverwirklichung zu dienen, so daß die Kirche auch als übernatürliche Gemeinschaft organisatorischen Charakter besitzt: Die Kirche ist Mittlerin des übernatürlichen Lebens, insofern dieses in der Gesamtheit ihrer rechtlichen Institutionen seinen Bestand hat³.

Die Rechtsordnung der Kirche als Ordnung der Freiheit

Die Rechtsordnung der Kirche erweist sich damit als eine Ordnung der Freiheit. Sie ist dies in einem höheren Sinn als die Ordnung irgendeiner andern Gemeinschaft, insofern die Freiheit, das übernatürliche Ziel zu erstreben, für den Menschen die Freiheit schlechthin darstellt. Der heilige Paulus nennt sie deshalb „die herrliche Freiheit der Kinder Gottes“ (Röm 8, 21). Tatsächlich schenkt die Taufe durch den Taufcharakter dem Menschen jene Verbindung mit Christus, die ihn fähig macht, das übernatürliche Leben zu erhalten und es durch die eigene personale Mitwirkung zu entwickeln und zu vollenden. Der Getaufte ist seinshaft über seine Natur hinaus erhoben; so ist er auch als Person übernatürlich begabt. Es ist ihm gegeben, in Freiheit, in aktiver Eigengestaltung seines Lebens, das übernatürliche Ziel zu erstreben.

Wie alle Freiheit ist auch sie wertgebunden. Das übernatürliche Ziel fordert bestimmte Tätigkeiten der Gläubigen, z. B. Akte des Glaubens, der Liebe, der Gottesverehrung; ganz allgemein: die Lebensgestaltung gemäß

³ Es heißt das Wesen des Kirchenrechts verkennen, wenn Darstellungen des Lebens der Kirche mit dem Zusatz versehen werden — wie dies immer wieder der Fall ist —, es handle sich hier nicht um eine nur juristische Sache. Ganz allgemein ist das Recht doch keine bloße Verkehrsregel im liberalistisch-positivistischen Sinn, sondern „Leib“, äußere Ordnung der dem Menschen inneren Gesellschaftlichkeit in der Hinordnung auf die Verwirklichung menschlicher Werte. Und die rechtliche Tätigkeit der Kirche ist der „Leib“ des inneren göttlichen Lebens der Kirche, und so die Auswirkung der Menschwerdung des Wortes Gottes. Auch die Normen, die etwa das christliche Vollkommenheitsstreben im Sinn der evangelischen Räte bestimmen, lassen sich rechtlich darstellen, wie dies z. B. in den Konstitutionen der Orden, Kongregationen, weltlichen Institute der Fall ist. Es ist falsch zu meinen, diese Normen seien nichtrechtlicher Natur.

der Würde der übernatürlichen Erhebung als Träger des Heiligen Geistes und Kinder Gottes. Diese Lebensgestaltung fordert eine Sphäre der Freiheit.

Diese bedeutet zunächst eine Freiheit des Handelns. Der Christ hat das subjektive Recht, innerhalb konkret umschriebener Sphären des Lebens verantwortliche Entscheidungen zu treffen: Gewissensfreiheit, Freiheit der Standeswahl (Ehe, Zölibat), Liebestätigkeit usw. Überdies ist das Erstreben des übernatürlichen Ziels dem Menschen, auch dem Getauften, mit den Kräften der Natur allein unmöglich. Der Getaufte ist darum nur dann frei, dieses Ziel zu erstreben, wenn er auch das subjektive Recht hat, die für dieses Ziel erforderlichen Mittel anzufordern und zu empfangen: Unterricht in den Heilswahrheiten, Weisungen für das sittliche Leben, Teilnahme am Gottesdienst, Empfang der Sakramente usw. In diesem Sinn spricht das Gesetzbuch der Kirche von den den Christen gemeinsamen Rechten, den Grundrechten der Getauften, die in dieser unverletzlichen Befugnis, frei zu handeln und die Mittel zum übernatürlichen Zielstreben zu erlangen, bestehen⁴. Der Getaufte ist Rechtssubjekt in der Kirche als der Trägerin der übernatürlichen Ordnung; seine übernatürliche Erhebung ist nicht nur innerlich-seinshaft, sie erstreckt sich vielmehr auch auf seine Stellung in der Rechtsordnung.

Damit ist schon gesagt, daß die Grundrechte der Getauften nur innerhalb der objektiven sozialen Ordnung des übernatürlichen Lebens Bestand haben können. Tatsächlich bewirkt die seinshaft Verbundenheit mit Christus durch den Taufcharakter auch die Bindung an die Kirche, die Trägerin dieser Ordnung. So bilden die Getauften in Christus eine Einheit, die als menschliche Gemeinschaft auch äußerlich sichtbar ist. Von hier aus ist klar, daß es die ureigenste Aufgabe aller Getauften ist, mitzuwirken, die objektive Ordnung des übernatürlichen Lebens aufrechtzuerhalten und sich dieser Ordnung einzufügen. Die Taufe bewirkt wesentlich die Bindung an die Kirche, die Einordnung in die soziale Ordnung der Kirche.

Die Kirche als Rechtsgemeinschaft

Die Kirche als Trägerin der übernatürlichen Ordnung ist wesentlich Rechtsgemeinschaft. Es kann sich jedoch nicht darum handeln, die Gläubigen in ein Ganzes hineinzuintegrieren, da ja auch hier die objektive Ordnung ihrer Natur nach im Dienste des personalen übernatürlichen Lebens der Gläubigen steht. Die Einfügung in diese Ordnung bezieht sich auf die Kirche als geistige Beziehungseinheit; sie besteht auch hier in jenen Beziehungen, die auf das übernatürliche Ziel der Kirche hingeeordnet sind und umfaßt die äußere Tätigkeit und die äußeren Güter der Gläubigen in dem

⁴ Durch die Taufe wird der Mensch in der Kirche Christi zur Person mit allen Rechten und Pflichten der Christen, sofern nicht, was die Rechte betrifft, ein Hindernis besteht, das der kirchlichen Gemeinschaft im Wege steht, oder eine von der Kirche verhängte Strafe (Can. 87 des kirchlichen Gesetzbuches). Die Laien haben das Recht, vom Klerus, gemäß der kirchlichen Ordnung, geistliche Güter zu erlangen, vor allem die zum Heil notwendigen Hilfen (Can. 682).

Maß, wie es das übernatürliche Gemeinwohl erfordert. So setzt die Pflicht der Gläubigen, zum übernatürlichen Gemeinwohl beizutragen, voraus, daß ihnen in der Kirche Personalität zukommt, daß sie Rechtssubjekt sind; denn nur die Person kann Pflichten ethischer und rechtlicher Natur haben. Es ist nicht richtig, daß in der Kirche Glied- und Personsein der Gläubigen zusammenfallen. Wohl ist wahr, daß die übernatürliche Erhebung und Erfüllung der Gläubigen durch die Teilnahme an der göttlichen Natur ihren alles Leben spendenden Quellgrund in der Verbundenheit mit Christus hat, und das „Glied-Christi-Sein“ die übernatürliche Erfüllung ausmacht. Es geht jedoch hier zunächst nicht um diese übernatürliche Gliedschaft mit Christus, die die Gotteskindschaft ausmacht, sondern vielmehr um das sichtbare Verhältnis von Gliedsein und Personsein in der Kirche als Rechtsgemeinschaft. Sicherlich bildet das innere Leben der Kirche und dessen rechtliche Verwirklichung eine Einheit. Die Kirche ist weder rein innerliche Verbundenheit der Gläubigen, noch eine bloße Rechtsgemeinschaft; beides gehört immer und unzertrennlich zusammen. Deshalb bildet auch das Personsein in der übernatürlichen Ordnung seiner inneren und äußeren Seite nach eine Einheit, die unauflöslich ist. Aber das Personsein in der übernatürlichen Ordnung gründet seiner seinschaften Struktur nach nicht in der Teilnahme an der göttlichen Natur, sondern im Taufcharakter, der die Zugehörigkeit zu Christus und damit auch zur Kirche als Rechtsgemeinschaft begründet und erhält. So erklärt es sich, daß die Personalität in der übernatürlichen Ordnung allen Getauften unverlierbar zukommt. Aber die Taufe allein genügt nicht, um das Gliedsein in der Kirche zu begründen. Die Taufe genügt auch nicht, um die Teilnahme an der göttlichen Natur unverlierbar zu besitzen.

Die Kirche als Rechtsgemeinschaft bildet eine Einheit und Ganzheit übernatürlichen Charakters, die die Personalität der Gläubigen als der Träger dieser geistigen Beziehungen voraussetzt und auf deren personale Förderung und Erfüllung hingeeordnet ist. Die Beziehungen der Kirche zu den Gläubigen und umgekehrt sind rechtlicher Natur, da es Beziehungen zwischen der Kirche als Trägerin von Rechten und den Gläubigen als Trägern von Rechten sind. Die Rechtssphäre der Kirche als Gemeinschaft ist von der Rechtssphäre der Gläubigen als Personen mit eigenem übernatürlichem Leben und übernatürlichem Ziel zu unterscheiden.

Die Gliederung des Kirchenrechtes in Privatrecht und öffentliches Recht

Die Rechtssphäre der Kirche als solcher bildet das öffentliche, die der Gläubigen als Rechtsträgern in der übernatürlichen Ordnung das private Kirchenrecht. Die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht ist auch für die Kirche wesentlich, nicht in dem Sinn, daß sich das Kirchenrecht inhaltlich adäquat in privates und öffentliches Recht aufteilen ließe, sondern im Sinn der grundsätzlichen Geschiedenheiten der beiden Rechtssphären. So gesehen sind alle jene rechtlichen Beziehungen öffentlicher Natur, die direkt

auf die Verwirklichung des kirchlichen Gemeinwohls hingeordnet sind; privater Natur sind alle jene rechtlichen Beziehungen, die direkt auf personale übernatürliche Werte hingeordnet sind, insofern diese in äußerer, sozialer Weise gegeben sind.

Wie die Struktur der Kirche als Rechtsgemeinschaft die Gliederung von öffentlichem und privatem Recht fordert, so läßt anderseits diese Gliederung die Struktur der Kirche als Rechtsgemeinschaft in Erscheinung treten. Die Auffassung, in der Kirche gebe es kein Privatrecht, alles Recht sei hier öffentlicher Natur, müßte notwendig zum Totalitarismus führen, insofern eine personale, unaufhebbare Rechtssphäre der Glieder nicht anerkannt würde. Die Tatsache, daß die Kirche kein soziales Gebilde totalitärer Natur ist, erweist sich gerade dadurch, daß sie die Gliederung von öffentlichem und privatem Recht als auch in ihrer Rechtsordnung bestehend anerkennt. Damit kommt zum Ausdruck, daß sich alles soziale Leben aus personalen Beziehungen aufbaut.

Tatsächlich steht ja auch in der Kirche das öffentliche Recht letztlich im Dienst des personalen übernatürlichen Lebens der Gläubigen. Es ermöglicht erst die Ausübung der personalen Grundrechte in der Kirche. Die in der Taufe geschenkte Freiheit, das übernatürliche Ziel zu erstreben, ist ohne eine Ordnung dieses Strebens nicht zu verwirklichen. Das bedeutet natürlich auch eine Begrenzung für die Ausübung dieser Freiheit, so z. B. durch die Bestimmungen des Kirchenrechts, die für Veröffentlichungen religiösen Charakters die Druckerlaubnis verlangen; ohne Zweifel liegt hier eine Einschränkung der Freiheit vor, die aber ihre Begründung in dem hohen Gut des übernatürlichen Glaubens- und Gnadenlebens findet, das zu schützen Aufgabe der Kirche ist. Es handelt sich um eine Einschränkung, die der Sicherung des persönlichen übernatürlichen Lebens der Gläubigen dient.

Damit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von öffentlichem und privatem Recht. Das hohe Gut des übernatürlichen Glaubens- und Gnadenlebens fordert eine objektive soziale und damit öffentlich-rechtliche Ordnung, die umfassender ist als die entsprechende Ordnung natürlicher Werte. In der Kirche durchdringen und ergänzen sich öffentliches und privates Recht um so mehr, als das übernatürliche Personsein auf der Beziehung zu Christus beruht. Sicher ist diese Vereinigung mit Christus rein geistig und innerlich. Aber sie ist die Voraussetzung auch der Gliedschaft in der Kirche als rechtlicher Gemeinschaft. Die Gläubigen sind untereinander verbunden, weil sie alle mit Christus verbunden sind. In ihm bilden sie die Einheit des sozialen Leibes Christi, der Kirche. Sicherlich ist die Person selbst auch in der Kirche die Grenze aller Ordnung organisatorischer Art. Aber dieses übernatürliche Personsein beruht auf der Verbindung mit Christus und durch ihn mit der Kirche. Übernatürliche Person wird der Mensch nur durch die Eingliederung in Christus. Das ist etwas wesentlich anderes als in rein natürlichen Gemeinschaften, wo zunächst die Person da ist.

Darum kann in der Kirche das öffentliche Recht die Ausübung privater

Rechte mehr einschränken, als dies in Gemeinschaften rein natürlichen Charakters der Fall ist. Damit ist freilich die grundsätzliche Gliederung des Kirchenrechts in öffentliches und privates Recht nicht aufgehoben, so wenig wie die Verbindung der Gläubigen durch Christus miteinander in der Kirche ihre Personalität aufhebt.

Im übrigen sind natürlich auch in der Kirche die Institutionen des Privatrechts öffentlich-rechtlicher Natur, z. B. die Gewissensfreiheit. Auch in der Kirche fordert das Gemeinwohl, daß der Gewissensfreiheit öffentlich Anerkennung und Schutz werde. Sie ist als Rechtsinstitution öffentlich-rechtlicher Natur. Ihre Ausübung geht aber unmittelbar auf eigenpersönliche übernatürliche Werte; die Normen, die diese Ausübung ordnen, sind privatrechtlicher Natur. So ist die Freiheit der Beichtvaterwahl vom kirchlichen Gemeinwohl erfordert; diese Freiheit — als Grundsatz — ist ein öffentliches Recht. Aber die Wahl des Beichtvaters für die Beichte hier und jetzt geht direkt auf die eigenpersönlichen Zwecke der Gläubigen; die Normen, die diese Wahl hier und jetzt ordnen, sind privatrechtlicher Natur. So ist dieses Recht aus Gründen des Gemeinwohls auch einschränkbar, wie dies etwa bei Ordensschwestern der Fall ist, wenn auch heute in keinem Fall mehr eine Vorschrift die Beichte hier und jetzt bei einem bestimmten Beichtvater verpflichtend auferlegt.

DIE PERSONALE STRUKTUR EINZELNER KANONISCHER RECHTSGEBILDE

Die hier von der grundsätzlichen Seite her gegebene Darstellung der personalen Struktur durchdringt das gesamte Kirchenrecht. Eine Einzelanalyse ist natürlich an dieser Stelle nicht möglich. Doch sei noch kurz wenigstens andeutungsweise auf einige Institutionen des kanonischen Rechts hingewiesen, in denen die personale Struktur klar in Erscheinung tritt.

Der äußere und innere Bereich kirchlicher Gewaltausübung

Die Ausübung der kirchlichen Leitungsgewalt kann rechtliche Wirkungen sowohl im äußeren wie auch im inneren Bereich haben. In diesem Sinn wird die Leitungsgewalt für den äußeren Bereich (*forum externum*) von der für den inneren Bereich (*forum internum*) unterschieden. Der äußere Bereich umfaßt die Rechtssphäre der Kirche als Gemeinschaft, der innere die Rechtssphäre der einzelnen Gläubigen. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Gläubigen können im inneren Bereich geordnet werden, solange dies für die Rechtsgemeinschaft als solche keine nachteiligen Wirkungen hat. So kann die Dispens von einem Ehehindernis oder die Lossprechung von einer Kirchenstrafe, die öffentlich nicht bekannt sind, im inneren Bereich gegeben

werden. Handelt es sich aber um ein öffentlich bekanntes Ehehindernis oder um eine öffentlich bekannte Kirchenstrafe, so ist an sich die Dispens bzw. die Lossprechung im äußeren Bereich notwendig.

Die Leitungsgewalt für beide Bereiche ist jedoch keine doppelte, ihrer Natur nach je und je verschiedene Gewalt; es handelt sich vielmehr um die eine Leitungsgewalt rechtlicher Natur; der Unterschied geht allein auf die rechtlichen Wirkungen, die bei der Leitungsgewalt für den inneren Bereich auf die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Gläubigen als solcher beschränkt bleiben. Ihre Wirkungen sind privatrechtlicher Natur, weil sie direkt und unmittelbar auf personale übernatürliche Güter hingeordnet sind, während die Wirkungen der Leitungsgewalt für den äußeren Bereich öffentlich-rechtlicher Natur sind, weil sie direkt und unmittelbar auf das Gemeinwohl der Kirche hingeordnet sind.

Hier tritt ganz klar in die Erscheinung, daß die Leitungsgewalt für den inneren Bereich als kanonische Institution öffentlichen Rechtes ist, insofern der Zweck der Kirche eine Leitungsgewalt zum Schutz und zur Förderung des übernatürlichen personalen Lebens der Gläubigen fordert. Die Ausübung dieser öffentlich-rechtlichen Gewalt ist aber in ihren Wirkungen auf den personalen Bereich der Gläubigen beschränkt; diese sind privaten Rechtes. Oft wird dieser personale Bereich auch als Gewissensbereich bezeichnet. Das hat insofern seine Berechtigung, als die für den inneren Bereich geordneten Rechtsverhältnisse auch vor Gott, im Gewissen, geordnet sind. Es hieße aber die Natur der Leitungsgewalt für den inneren Bereich verkennen, würde sie als Gewalt in bezug auf Wirkungen ausschließlich moralisch-ethischer Natur verstanden. Selbst die Ausübung dieser Gewalt im Bußsakrament, wo sie für alle Gläubigen von Bedeutung ist, hat zunächst rechtliche Wirkung. Durch sie wird das durch die Sünde gestörte Verhältnis des Sünders zur kirchlichen Gemeinschaft wiederhergestellt. Die Versöhnung mit der Kirche schenkt ihrerseits den Frieden mit Gott.

Andererseits ist die Verschiedenheit des äußeren und inneren Bereichs nicht damit erklärt, daß diesem die geheimen, jenem die öffentlichen Rechtsverhältnisse zuzuweisen seien. Abgesehen davon, daß nicht selten auch Angelegenheiten des äußeren Bereichs vertraulich und geheim zu behandeln sind, werden hier die Unterscheidungsmerkmale der beiden Bereiche mit einer aus der Natur der Sache sich ergebenden Folgerung verwechselt. Die rechtlichen Verhältnisse des inneren Bereiches sind geheim zu behandeln, weil sie personaler Natur sind; für gewöhnlich ist es unerwünscht oder sogar nachteilig, wenn private Angelegenheiten öffentlich behandelt werden. Die geheime Verfahrensweise ergibt sich deshalb aus ihrem privatem Charakter.

Die kanonischen Stände der Vollkommenheit

Wie sehr die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in der Kirche der personalen Erfüllung dienen, erweist vor allem die Struktur der kanonischen

Stände der Vollkommenheit (Orden, religiöse Kongregationen, weltliche Institute). Das für die kanonischen Stände der Vollkommenheit wesentliche Leben nach den evangelischen Räten der Armut, der Keuschheit, des Gehorsams bedeutet den freien Verzicht auf die Ausübung personaler Grundrechte, des Rechtes äußere Güter zu erwerben und über sie zu verfügen, des Rechtes auf Ehe und eigene Familie, des Rechtes auf die Eigengestaltung des ganzen Lebens, namentlich auch in bezug auf die berufliche Tätigkeit. Das Leben in den kanonischen Ständen der Vollkommenheit bedeutet die Überführung der personalen privaten Sphäre in das „gemeinschaftliche Leben“⁵. Dieses besteht darin, daß der Ordensmann darauf verzichtet, jene personalen Grundrechte auszuüben. An deren Stelle tritt das Recht der Gemeinschaft, über ihre Glieder in der Hinordnung auf das Gemeinschaftsziel zu verfügen. Die personale Sphäre bekommt öffentlich-rechtlichen Charakter.

Doch bedeutet dieser Verzicht auf die Ausübung personaler Rechte keine Einbuße personaler Vollkommenheit; er ist vielmehr seiner ganzen Natur nach — die christliche Auffassung vorausgesetzt — auf eine größere personale Erfüllung hingeordnet. Deshalb bildet das Leben nach den evangelischen Räten den Stand der Vollkommenheit, nicht als ob die Glieder dieses Standes vollkommen seien, auch nicht, als ob sie ohne weiteres vollkommener seien als die andern Gläubigen, sondern deshalb, weil die evangelischen Räte es in besonderer Weise ermöglichen, die personale Erfüllung zu erlangen, oder, wie die Aszetik sich ausdrückt, nach der Vollkommenheit zu streben.

Überdies findet diese Hinordnung der evangelischen Räte auf die personale Erfüllung auch rechtlich dadurch ihren Ausdruck, daß dem gemeinschaftlichen Leben als Institution öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt. Als solche ist es auf das Ziel der religiösen Gemeinschaft hingeordnet; die konkrete Verwirklichung des gemeinschaftlichen Lebens vollzieht sich in privatrechtlichen Handlungen oder doch in Handlungen, die auch privatrechtlicher Natur sind. So ist z. B. die Einweisung eines Ordensmannes in ein bestimmtes Haus, die Übertragung eines bestimmten Amtes u. ä. privatrechtlicher Natur, weil sie auf seine personale Erfüllung hingeordnet ist. Er kann in jenem Haus, in jenem Amt seine personale Erfüllung erstreben und findet die dazu notwendigen Mittel geistiger und materieller Art dort zur Verfügung. Auch wenn diese und ähnliche Bestimmungen direkt um des Gemeinwohles willen getroffen werden — was natürlich der Fall sein kann und oft auch ist —, so bleibt doch auch dann jene privatrechtliche Seite einer solchen Weisung bestehen; sie ist wenigstens auch vorhanden.

In dieser privatrechtlichen Verwirklichung des Lebens nach den evangelischen Räten besteht der charismatische Charakter der einzelnen Orden,

⁵ Gemeinschaftliches Leben ist hier zunächst im Sinn der Verfügungsgewalt der Gemeinschaft in Hinordnung auf ihr Ziel verstanden; für die Ordensleute (Orden und religiöse Kongregationen) ist nach dem geltenden Kirchenrecht auch das Zusammenleben unter einem Dach wesentlich, während in den weltlichen Instituten das gemeinschaftliche Leben in diesem Sinn nicht besteht.

Kongregationen, weltlichen Institute fort. Sie gehören gewiß zum kanonischen Stand der Vollkommenheit erst durch die kirchliche Anerkennung; aber dieser amtlichen Anerkennung geht doch die freie Vereinigung der Glieder voraus, die, vom Heiligen Geist geführt, diese soziale Lebensweise wählen und auf sich nehmen, um sich dann in der Anerkennung durch die kirchliche Autorität auch der objektiven Leitung durch den Heiligen Geist zu versichern. Die Aufnahme neuer Glieder in die amtlich anerkannte Gemeinschaft ist selbstverständlich öffentlich-rechtlicher Natur; aber auch sie setzt stets die charismatische Führung der Aufzunehmenden durch den Heiligen Geist voraus. Die volle Freiwilligkeit, mit der sich die künftigen Glieder der Gemeinschaft anschließen — niemand kann zum Eintritt gezwungen werden — ist ein Erweis, daß die Gemeinschaften der kanonischen Stände der Vollkommenheit auch den Charakter der freien Einung zur Verwirklichung personaler Werte bewahren.

Dies kommt rechtlich dadurch zum Ausdruck, daß die Gewalt der Vorgesetzten in bezug auf das Gemeinwohl der Gemeinschaft wohl öffentlich-rechtlicher Natur ist und sich als solche von der kirchlichen Autorität (mit deren Anerkennung) herleitet, daß aber die Ausübung dieser Gewalt in bezug auf direkt personale Werte der einzelnen Glieder privatrechtliche Wirkungen hat; ja, da der Verzicht auf die Ausübung personaler Werte nur freiwillig erfolgen kann, ist die Gewalt der Obern auch wenigstens mitkonstituiert durch den freien Willen der Glieder, insofern diese die Gemeinschaft im eben dargelegten Sinn stets von neuem mitbegründen und auf die Ausübung ihrer personalen Rechte verzichten im Sinn der evangelischen Räte und zu Gunsten des gemeinsam zu erreichenden Zieles ihrer Vereinigung.

Kirchliches Amt und Benefizium

Das kirchliche Amt im eigentlichen Sinn umfaßt immer eine vom Zweck des betreffenden Amtes bestimmte und umschriebene Gewalt. Es ist auf die Verwirklichung kirchlicher Aufgaben hingeordnet und so öffentlich-rechtlicher Natur und somit vom Gemeinwohl der Kirche bestimmt. Es steht nicht etwa im Dienst privater Interessen seines Trägers; wohl aber bildet die dem Amt eigene Gewalt ein wahres subjektives Recht öffentlicher Natur seines Trägers; insofern ist diese personaler Natur⁶. Rechtlich kommt das darin

⁶ Die hierarchische Verfassung der Kirche begründet keinen Herrschaftsverband privatrechtlicher Natur. Die Kirchengewalt steht im Dienst des Gemeinwohls der Kirche. Bei den alten Autoren kommt dieser Gedanke dadurch zum Ausdruck, daß sie den kirchlichen Gesetzgeber verpflichten, sich an sein eigenes Gesetz zu halten, eben aus dem Funktionscharakter aller Autorität heraus. Siehe etwa Thomas von Aquin, S. Th. I—II quaestio 96, art. 5, ad 3. Bei Suarez (De Legibus, lib. IV, cap. 19, 1) heißt es: „Quaestio etiam illa, an princeps obligetur legibus, communis est Praelatis, ac legislatoribus ecclesiasticis, etiam Summo Pontifici.“ „Quod autem ad huiusmodi bonum commune pertineat, potestatem hanc (scil. legislativam) ita esse datam principi, ut licet in voluntate eius sit legem ferre, si tamen feratur, universalis sit et ipsum comprehendat, declarant sufficienter testimonia Scripturae, et rationes adductae, et communis consensus non solum Patrum, sed etiam Philosophorum“ (Ebd., lib. III, cap. 35, 11).

zum Ausdruck, daß innerhalb der vom Recht umschriebenen Grenzen die Ausübung der Gewalt weithin der persönlichen Diskretion ihres Trägers überlassen ist, womit natürlich die personale Eigenart auch in die Amtsführung einfließt. So ist die dem Pfarrer von Rechts wegen zustehende Gewalt überall gleich; doch wird das Leben der Pfarrei sicherlich von der jeweils anderen persönlichen Eigenart des Pfarrers wesentlich mitbestimmt. Die Amtsgewalt als subjektives Recht ihres Trägers gibt diesem natürlich eine gewisse personale Unabhängigkeit in der Amtsführung, wenigstens solange er in den rechtlich umschriebenen Grenzen seines Amtes bleibt; gerade diese personale Unabhängigkeit und Freiheit in der Amtsführung ermöglichen ein kraftvolles Wirken zum Wohl der Kirche.

Der Unabhängigkeit und Freiheit des Wirkens dient auch das Benefizium, dessen Erträge den Unterhalt des Amtsträgers sichern sollen. Von dieser Zweckbestimmung der Benefizien her ist es deshalb keineswegs zu begrüßen, wenn ihre Verwaltung zentralisiert und dem Amtsträger regelmäßig nur eine bestimmte Summe der Erträge überwiesen wird. Zwar können auf diese Weise Amtsträger mit niederem Einkommen leichter unterstützt werden, aber der Pflicht solidarischer Hilfeleistung könnte auf andere Weise entsprechender Genüge getan werden. Diese Pflicht kann nicht als Begründung für die zentrale Verwaltung angeführt werden; ganz abgesehen davon, daß das kirchliche Benefizialrecht eine zentrale Verwaltung der Benefizialgüter nicht kennt, sondern nur die Aufsicht über ihre Verwaltung.

Wenn demgegenüber darauf hingewiesen wird, daß die Kirche in den ersten Jahrhunderten die zentrale Vermögensverwaltung kannte, so wird dabei übersehen, daß damals auch Gottesdienst und Seelsorge unmittelbar ganz in einer Hand lagen. So entsprach die Verwaltung des Vermögens der rechtlichen Struktur der kirchlichen Tätigkeit. Je mehr sich jedoch die Kirche ausbreitete und je dringender die größer werdenden Verhältnisse eine Gliederung der kirchlichen Tätigkeit verlangten, weil diese nicht mehr unmittelbar von einem Amtsträger ausgeübt werden konnte, um so mehr bildeten sich bei den neuen Kirchenämtern Vermögenswerte, deren Erträge dem Amtsträger zukamen und deren Verwaltung ihm selbst zustand. Wenn sich auch die weitere Entwicklung des Benefizialwesens im Mittelalter weithin unter germanisch-rechtlichem Einfluß vollzog, so ist es doch zunächst die Natur der Sache gewesen, die zur Bildung selbständiger mit dem Amt direkt verbundener Benefizien führte.

Eine größere Zentralisierung der Vermögensverwaltung macht heute technisch gewiß keine großen Schwierigkeiten. Aber gerade diese technische Möglichkeit sollte vorsichtig machen: Es ist nämlich dann nicht einzusehen, warum die Zentralisierung auf die Diözese beschränkt bleiben soll. Vor allem aber lähmt eine von der Natur der Sache nicht geforderte zentralisierte Verwaltung des Kirchenvermögens die persönliche Initiative und Verantwortungsfreudigkeit. Dies muß sich auf die gesamte Tätigkeit des Amtsträgers auswirken, da finanzielle Selbständigkeit immer die Voraussetzung für ein

selbständiges, verantwortungsbewußtes Wirken ist. In einer Zeit, da die allgemeine Tendenz — nicht nur in totalitären Staaten — dahin geht, sich, aller Verantwortung bar, einfach von oben schieben zu lassen, sollten wir das von der Kirche stets geförderte Eintreten für die personalen Werte auch dadurch glaubhaft machen, daß wir selbst entsprechend handeln. Überdies läßt sich die Zustimmung der eventuellen Stifter von Kirchenvermögen zur zentralen Verwaltung nicht einfach voraussetzen.

Das Kirchenrecht ist nichts anderes als eine Ordnung der christlichen Freiheit, eine wertgebundene und verbindliche Ordnung, die aber auf die übernatürliche personale Erfüllung der Gläubigen ausgerichtet ist. Die Verwirklichung dieser Ordnung wird in dem Maß gelingen, als wir uns alle, Amtsträger und Gläubige, vom Geist der Freiheit und Ordnung leiten lassen zum „Aufbau des Leibes Christi in Liebe“ (Eph 4, 16).

ZEITBERICHT

Tibet — Rußland erschließt Sibirien Verteilung des Klerus in Frankreich

Tibet

Die Ereignisse der letzten Zeit haben die Blicke wieder auf das geheimnisvolle Land hingelenkt, das, eingeschlossen von 7000–8000 m hohen Bergketten, für Fremde so schwer zugänglich ist. Die bewohnten Hochtäler und Ebenen liegen auf einer Höhe von 4000–5000 m und sind nur infolge der südlichen Lage für menschlichen Aufenthalt geeignet. Das Land ist 1217000 qkm groß und zählt 1273969 Einwohner, die sich mit Ackerbau beschäftigen oder als Nomaden die großen Gras-ebenen durchstreifen; weite Teile liegen wüst. Die Tibeter gehören zu dem tibeto-birmanischen Zweig der Mongoliden und ebenso ihre Sprache.

Im 7. Jahrhundert bildete Tibet ein mächtiges Königreich. Damals wurden auch die ersten buddhistischen Missionare aus Indien und China in das Land berufen, fanden aber wenig Anklang. Erst in den folgenden Jahrhunderten war der Erfolg größer. Das Königreich zerfiel im Lauf der Zeit in verschiedene Teilfürstentümer; und auch der Buddhismus löste sich in viele Sekten auf, in denen vielfach vom buddhistischen Geist wenig übrig blieb. Erst der Reformator Tsongkhapa (1357 bis 1419) versuchte, ihn zu seiner ursprünglichen Reinheit zurückzuführen. Die von ihm gegründete Sekte der „Gelbmützen“ wurde bald zur führenden geistlichen Macht gegenüber den früheren als „Rotmützen“ bezeichneten Sekten, die neben ihnen weiter bestanden. Die von Tsongkhapa gegründeten großen Klöster erlangten auch politischen Einfluß, besonders der Vorsteher des großen Klosters in Lhasa, der mongolisch Dalai-Lama genannt wird. Der fünfte in der Reihe begründete den Priesterstaat, wie er bis in unsere Zeit hinein fortgedauert hat. In die Verwaltung teilte sich der Feudaladel mit den klösterlichen Würdenträgern. Nach manchen